



Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft

10 Thesen zum Praktikum

in den Fachrichtungen der „grünen Bereiche“
an Fachhochschulen und Universitäten

1. Um sicherzustellen, daß Praktikum und theoretische Lehrveranstaltungen nicht weiterhin beziehungslos nebeneinanderstehen, ist es erforderlich, daß das Praktikum als Teil der Ausbildung in das Studium integriert wird.
2. Das Praktikum soll sich in Zukunft aus zwei Teilen zusammensetzen:
 - Grundpraktikum mit dem Schwerpunkt „Produktionsweise und -verhältnisse eines Betriebes“
 - Spezialpraktikum mit dem Schwerpunkt „Einblick in das angestrebte Berufsbild“.
3. Eine theoretische Untermauerung und Auswertung der gemachten Erfahrungen und erworbenen Kenntnisse muß vor, während und nach dem Praktikum gewährleistet sein. Hier bieten sich besonders Seminarveranstaltungen an.
4. Die Dauer beider Praktikumsabschnitte ist durch die inhaltliche Festlegung in Abstimmung mit der Hochschulausbildung bedingt. Eine zeitliche Fixierung ist noch unmöglich, solange noch keine Studenten derartige lernzielorientierte Praktika (einschließlich einer Lernzielkontrolle!) durchlaufen haben und Erfahrungen darüber noch nicht vorliegen.
5. Lern- und Lehrmethoden sollen schwerpunktmäßig nicht das Erlernen von speziellen Fertigkeiten bis zur Perfektion anstreben, sondern Überblick vermitteln und besonders auch vertiefende Gespräche über praktische Tätigkeiten und Arbeitsabläufe sicherstellen. Ein kritisches Durchdenken aller Betriebsabläufe ist unabdingbar!
6. Soweit für einen sinnvollen Einsatz im Praktikumsbetrieb der Erwerb allgemeiner Grundfertigkeiten und -kenntnisse notwendig ist, sollten diese verstärkt durch Kurse in überbetrieblichen Ausbildungsstätten erworben werden können.
7. Praktikumsseinrichtungen müssen danach beurteilt werden, ob sie die geforderten Inhalte vermitteln können. Da nicht jeder Betrieb in der Lage ist, alle Inhalte zu vermitteln, muß ein Wechsel des Praktikumsbetriebs möglich sein.
8. Die finanzielle Absicherung der Praktikumszeit und die sonstigen Praktikumsbedingungen sind tarifvertraglich zu regeln. – Für die Bereitstellung und Finanzierung der Praktikumsplätze sind die im Bereich der beruflichen Bildung geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.
9. Bestehende bzw. noch zu schaffende Praktikantenämter an den Hochschulen sollen die Praktikantenbetreuung, insbesondere in organisatorischer Hinsicht, gewährleisten. Sie sind für die Vorschläge und die Benennung der Betriebe und Ausbildungsstätten und für die Betreuung der Studenten vor, während und nach dem Praktikum zuständig. Sie haben zu diesem Zweck mit den zuständigen Stellen für die Berufsausbildung in der Landwirtschaft zusammenzuarbeiten.

Ein drittelparitätisch besetzter Praktikantenausschuß (Praktikantenamtsleiter neben Professor : Assistent : Student) ist für die Inhalte der praktischen Ausbildung und für die Integration in die Hochschulausbildung verantwortlich. Er soll den hauptamtlich zu bestellenden Praktikantenamtsleiter unterstützen und anleiten.
10. Die Konzipierung einer Studienreform hat die Entwicklung von Lernzielen für das Studium zur Voraussetzung. Lernziele und darauf abgestimmte Inhalte müssen von Dozenten, von der Praxis und von den Studenten gemeinschaftlich erarbeitet werden. Die entsprechenden Gewerkschaften – für den grünen Bereich die GGLF – haben daran mitzuwirken.

informiert:

Beschlossen auf dem 11. Ordentlichen Gewerkschaftstag der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft vom 11. - 14. September 1977 in Malente.

Erläuterungen zu den einzelnen Thesen:

Zu These 1

„Integration“ heißt in diesem Zusammenhang nicht nur die zeitliche, sondern vor allem auch die **inhaltliche** Einbeziehung des Praktikums in das Studium. Bei dem derzeitigen Studienverlauf mit Semestern und Studienjahren ist der Student gezwungen, für ein halbes oder ganzes Jahr die Hochschule zu verlassen, ohne daß er die Möglichkeit hat, das in der Praxis Erfahrene mit der Theorie zu verbinden. Allein durch die jetzige zeitliche Regelung wird eine inhaltliche Integration sehr erschwert.

Zu These 2

Eine Zweiteilung erscheint sinnvoll, weil der Student durch das Spezialpraktikum die Gelegenheit bekommt, die Anwendung der an der Hochschule gelernten Methoden im späteren Berufsfeld kennenzulernen und sehen kann, wo er im Verlauf seines Studiums sinnvolle Schwerpunkte in bezug auf das von ihm angestrebte Berufsfeld setzen muß.

Selbstverständlich kann eine vorausgegangene Ausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz das Grundpraktikum ersetzen, und ebenso selbstverständlich sind für das Praktikum Ausbildungspläne zu erstellen.

Zu These 3

Um die vollinhaltliche Integration des Praktikums in das Studium zu gewährleisten, müssen theoretische Grundlagen und die konkreten Verhältnisse im Betrieb zusammengeführt und verarbeitet werden. Seminarveranstaltungen der Praktikanten mit Beteiligung der Hochschule und der Praxis (z.B. Ausbilder, Mitarbeiter der Kammern, Landwirtschaftsschulen) scheinen dazu besonders geeignet zu sein.

Zu These 4

Die oft geäußerte Begründung für die zeitliche Fixierung des Praktikums auf eine Vegetationsperiode ist nicht stichhaltig, weil

- in spezialisierten Betrieben die Vegetationsperiode völlig unbedeutend werden kann,
- es so viele unterschiedliche Vegetationsperioden gibt, daß man sie auch in einem jahrelangen Praktikum nicht erkennen könnte (jede Kultur hat eine andere Vegetationsperiode)
- ein Praktikum nicht alle möglichen Fertigkeiten vermitteln kann und soll, sondern ein exemplarisches Lernen nach bestimmten Lernzielen ermöglichen soll.

Der Begriff „Lernzielkontrolle“ darf nicht als Forderung nach einer Prüfung mißverstanden werden: Erstellte Lernziele müssen aber auf ihre Bedeutung und ihre Richtigkeit hin überprüft werden, und es muß kontrolliert werden können, ob die Form des Praktikums auch die geforderten Inhalte vermitteln kann.

Zu These 5

Nicht Erlernen einzelner Fertigkeiten, sondern Einblick in notwendige Abläufe und kritisches Werten aller Verfahren und Zustände! Um dieses sinnvoll zu gestalten, ist es notwendig, für die einzelnen Fachrichtungen Lernzielkataloge zu erstellen.

Zu These 6

Diese Forderung scheint in spezialisierten Betrieben immer mehr an Bedeutung zu gewinnen. Die Finanzierung solcher Kurse muß sichergestellt werden.

Zu These 7

Die Eignung eines Betriebes zur Vermittlung bestimmter Inhalte kann nur durch den Vergleich von Anforderungen mit den Möglichkeiten des Betriebes festgestellt werden.

Zu These 8

Eine tarifvertragliche Regelung der Praktikumsbedingungen ist unabdingbar: Zum einen wird die Situation des Praktikanten auf dem Betrieb gesichert, zum anderen kann man es aus gewerkschaftlicher Sicht nicht zulassen, daß Praktikanten als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden.

Die BAFöG-Regelung bleibt davon unberührt.

Zu These 9

Ein Mitspracherecht der Praktikanten muß sichergestellt sein. Ein Praktikantenamtsleiter sollte nicht nur die Studenten seiner Hochschule betreuen, sondern auch die Verbindung zu den übrigen Praktikanten in seinem Bereich aufrechterhalten. Dazu ist eine bundesweite Koordinierung notwendig.

Zu These 10

Für eine sinnvolle Neugestaltung des Praktikums ist die Entwicklung von Lernzielen und Lerninhalten der erste und wichtigste Schritt!

Begründung:

Das Praktikum in den verschiedenen Studiengängen an Fachhochschulen und Universitäten in den Bereichen des Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft ist in der letzten Zeit wieder verstärkt in die Diskussion gekommen. Unzufriedenheit mit der jetzigen Situation ist fast durchweg festzustellen. In mehr oder minder differenzierten Stellungnahmen haben verschiedene Seiten eine Neuordnung gefordert. Allerdings begnügen sich die meisten mit einer recht oberflächlichen Betrachtung des Praktikums, die sich vor allem an der Dauer und dem formalen Rahmen orientiert.

Unsere Kritik am derzeitigen Praktikum bezieht sich vor allem auf folgende Punkte:

- Theorie an der Hochschule und Praxis in der Landwirtschaft klaffen weit auseinander. Eine Koordination zwischen dem an der Hochschule Gelehrten und den Inhalten der Praktika findet nicht statt.
- Die Praktikanten werden während ihrer praktischen Tätigkeit kaum anders als zu Hilfsarbeiten eingesetzt.

Daraus ergibt sich, daß sowohl die an der Hochschule vermittelten Kenntnisse keine Umsetzung in die Praxis erfahren, als auch die in der Praxis erkannten Probleme im Studium unberücksichtigt bleiben.

In den Thesen ist bewußt nicht zwischen einzelnen Fachrichtungen (Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft) und auch nicht zwischen Fachhochschulen und Universitäten unterschieden worden,

- weil zwischen letzteren keine grundsätzlich anderen Lernziele in bezug auf das Praktikum bestehen,
- weil bereits heute Universitäts- und Fachhochschulabsolventen an den gleichen Arbeitsplätzen eingesetzt werden,
- weil diese Trennung der gewerkschaftlichen Forderung nach einer integrierten Gesamthochschule widersprechen würde
- und weil sich Unterschiede zwischen den einzelnen Fachrichtungen erst bei einer inhaltlichen Ausformulierung ergeben werden.

Bei der Verwirklichung unserer Forderung zum Praktikum dürfen aber einige Gefahren nicht übersehen werden:

- Aktuelle Schwierigkeiten dürfen nicht dazu führen, daß die Gesamtzielsetzung der Thesen aus den Augen verloren wird.
- Die Festschreibung einzelner, vielleicht auch besserer Elemente darf eine umfassende Reform nicht verhindern.

Obwohl sich die vorgelegten Thesen in ihrer Gesamtheit erst im Rahmen einer umfassenden Studienreform voll verwirklichen lassen, sollte man sich angesichts der Dringlichkeit nicht davon abhalten lassen, notwendige Verbesserungen sofort anzustreben.